

Verordnung der Stadt Grimma über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 in der gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Grimma werden auf den mit Parkscheinautomaten ausgerüsteten und gekennzeichneten Flächen Parkgebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht ergibt sich im Stadtgebiet für die gekennzeichneten Parkflächen in den nachfolgend g genannten Straßenzügen:

1. Teilbereiche der Nicolaistraße
2. Teilbereiche des Nicolaiplatzes
3. Markt - Westseite
4. Floßplatz

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der in § 1 (2) unter 1., 2. und 3. genannten Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Sonnabend von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Sonntag sowie an den gesetzlichen Feiertagen werden keine Gebühren erhoben. Auf der unter § 1 (2) unter 4. genannten Parkfläche entsteht die Gebührenschild von Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der gekennzeichneten Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe und Entrichtung der Gebühr

- | | | |
|-----|----------------|--------|
| (1) | 30 Minuten | 0,25 € |
| | 1 Stunde | 0,50 € |
| | 2 Stunden | 1,00 € |
| | über 2 Stunden | 2,50 € |

Für alle Parkplätze, außer dem Floßplatz, ist eine Höchstparkdauer von 2 Stunden festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 13. Dezember 2001 ihre Gültigkeit.

Grimma, den 21. September 2005

Matthias Berger
Bürgermeister